

Fonterelli KGaA & Co. KGaA

München

Wandelanleihebedingungen

Wandelanleihe von 2019/2022

Wandelanleihebedingungen

**Wandelanleihe von 2019/2022
der Fonterelli GmbH & Co. KGaA
ISIN DE000A2TR398**

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Rückerwerb

1. Die Wandelanleihe von 2019/2022 der Fonterelli GmbH & Co. KGaA (die "**Emittentin**") ist eingeteilt in bis zu 57.067 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1,75 (jeweils eine "**Teilschuldverschreibung**" und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die "**Wandelanleihe**"). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein "**Anleihegläubiger**") stehen daraus die in diesen Wandelanleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
2. Die Teilschuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit durch eine Inhaberglobalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Die Anleihegläubiger erhalten eine Gutschrift auf das Wertpapierdepot ihrer Depotbank. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 2

Ausgabebetrag, Laufzeit, Verzinsung

1. Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt EUR 1,75 je Teilschuldverschreibung (der "**Ausgabebetrag**").
2. Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 29.03.2019 (der "**Laufzeitbeginn**") und endet am 31.12.2022 (das "**Laufzeitende**" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende die "**Laufzeit**").
3. Die Wandelanleihe wird in Höhe ihres Nennbetrages wie folgt verzinst: 0% bis 31.12.2019, 2,5% bis 31.12.2020, 3,5% bis 31.12.2021, 4,5% bis 31.12.2022, sofern nicht vorher das Wandlungsrecht rechtswirksam ausgeübt oder zwangsweise ange-

ordnet worden ist. Die Zinsen sind jeweils nachschüssig fällig am 31. Dezember des Jahres für das die Verzinsung erfolgt. Im Falle einer rechtswirksamen Ausübung des Wandlungsrechts endet die Verzinsung mit Ablauf des Tages der dem Ausübungstag (Wandlungsrecht) oder der Bekanntmachung des Wandlungsverlangens unmittelbar vorhergeht. Entsprechendes gilt für den Fall der Zwangswandlung. Ist der Tag, an dem eine Zinszahlung fällig wird, kein Geschäftstag in München, so kann die jeweilige Zinszahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet werden, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen geschuldet werden oder der Zinszahlungsbetrag zu verzinsen ist.

4. Sind Zinsen nicht für ein volles Kalenderjahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus zwölf Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats der Anzahl der abgelaufenen Tage des betreffenden Monats, berechnet.

§ 3

Rückzahlung, Kündigung

1. Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am 31.12.2022 zurückzahlen, sofern das Wandlungsrecht aus der jeweiligen Teilschuldverschreibung nicht ausgeübt worden ist oder sie die Zwangswandlung nicht eingeleitet hat oder sie nicht vorzeitig in Folge einer außerordentlichen Kündigung nach Absatz 3 zurückgezahlt worden sind.
2. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern zu.
3. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fristlos zu kündigen, falls die Emittentin mit Zinszahlungen gemäß § 2 länger als zwei Monate in Verzug ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls die Zinszahlung vor Ausübung des Rechts nachgeholt wird. Die Kündigung ist gegenüber der Emittentin durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
4. Im Falle einer Kündigung nach Absatz 3 ist der Nennbetrag der von der Kündigung erfassten Teilschuldverschreibungen zurückzubezahlen, sofern das Wandlungsrecht aus ihnen nicht bereits wirksam ausgeübt worden ist.

5. Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und / oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „Bankarbeitstag“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist München) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET2 (Abkürzung für Transeuropean Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.

§ 4

Wandlungsrecht, Ausübungszeiträume, Zwangswandlung, Wandlungsverfahren

1. Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht, jede Teilschuldverschreibung innerhalb eines Ausübungszeitraums jederzeit in eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Emittentin umzutauschen (das **"Wandlungsrecht"**). Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Teilschuldverschreibung ist ausgeschlossen. Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Anstelle des Rechts auf Rückzahlung und im Tausch für dieses Recht ist die Emittentin nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.
2. Mit wirksamer Ausübung des Wandlungsrechts erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten und stimmberechtigten, Stammaktien der Fonterelli GmbH & Co. KGaA mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils € 1,00. Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein von der Hauptversammlung der Emittentin am 03.03.2015 beschlossenes und am 25.03.2015 in das Handelsregister der Emittentin eingetragenes bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 160.500,00 (Bedingtes Kapital 2015). Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn der Emittentin teil.
3. Das Wandlungsrecht kann nur zwischen dem 01.10. und dem 15.12. eines Jahres während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ausgeübt werden, wobei Geschäftstag jeweils ein Tag ist, an dem die Geschäftsbanken in München geöffnet sind

(der "Geschäftstag"). In einem Ausübungszeitraum kann das Wandlungsrecht jedoch nicht ausgeübt werden an einem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien oder von Wandelschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, sowie an allen auf ein solches Bezugsangebot folgenden Tagen bis zum Ablauf des letzten Tages der Bezugsfrist; der Ausübungszeitraum verlängert sich in diesem Fall um diejenige Anzahl Geschäftstage, um die sich der ursprünglich vorgesehene Ausübungszeitraum wegen des Bezugsangebots verkürzt hat.

4. Das Wandlungsrecht aus einer Teilschuldverschreibung kann nicht ausgeübt werden, wenn der Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibung nach § 3 Abs. 3 gekündigt hat.
5. Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger (i) auf eigene Kosten bis 17:00 Uhr eines innerhalb eines Ausübungszeitraums liegenden Geschäftstags bei der Wandlungsstelle (§ 8) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die „Ausübungserklärung“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die jeweilige Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei der Clearstream Banking AG. Eine einmal eingereichte Ausübungserklärung ist für den betreffenden Ausübungszeitraum unwiderruflich und wird an dem Tag wirksam, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
6. Darüber hinaus ist die Emittentin bis zum Laufzeitende jederzeit berechtigt, bezüglich der noch nicht gewandelten Teilschuldverschreibungen eine Zwangswandlung der Wandelanleihe unter Einhaltung einer Frist von fünf Münchener Geschäftstagen mittels Wandlungs-Bekanntmachung gemäß § 11 zu bestimmen.
7. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts oder aus der Zwangswandlung hervorgehenden Aktien werden unverzüglich in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktie der Emittentin zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.

8. Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts oder der Zwangswandlung und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger, soweit sich nicht etwas anderes aus § 10 ergibt.

§ 5

Wandlungspreis, Umtauschverhältnis

Der Wandlungspreis beträgt im Falle der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts EUR 1,75. Das Umtauschverhältnis beträgt 1 zu 1. Eine Zuzahlung ist bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht zu leisten, sofern der Wandlungspreis nicht weniger als € 1,00 beträgt.

§ 6

Anpassung des Wandlungspreises, Verwässerungsschutz

1. Wenn die Emittentin während der Laufzeit der Wandelanleihe unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (i) ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht (eine "**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**") oder (ii) Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Emittentin ausgibt (eine "**Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten**"), so wird der Wandlungspreis mit Wirkung vom Anpassungstichtag an (einschließlich) angepasst, wobei Anpassungstichtag der erste Börsenhandelstag ist, an dem die Aktien der Emittentin "ex-Bezugsrecht" notiert werden (der "Anpassungstichtag"). Zur Anpassung ermäßigt sich der Wandlungspreis im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder einer Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten um den ermittelten Wert des Bezugsrechts nach der Bezugsrechtsformel $(K_a - K_n / BV + 1)$. § 9 Absatz 1 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.
2. Die Anzahl von Aktien - also das Umtauschverhältnis -, die sich aufgrund einer Ermäßigung des Wandlungspreises nach Absatz 1 ergibt, wird (vor einer etwaigen Addition von Bruchteilen von Aktien) auf vier Dezimalstellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Anzahl von Aktien wird gemäß den Bestimmungen in § 5 Absatz 3 und 4 geliefert; Bruchteile von Aktien werden zusammengefasst.

3. Eine Anpassung des Wandlungspreises nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn die Emittentin bei der Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder über eine Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auch den Anleihegläubigern ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien oder auf die neuen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten einräumt und diese dabei so gestellt werden, als hätten sie ihr Wandlungsrecht bereits ausgeübt.
4. Bei Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen der Emittentin bleibt das Umtauschverhältnis unverändert.
5. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 Aktiengesetz) erhöht sich das bedingte Kapital der Emittentin kraft Gesetzes (§ 218 Aktiengesetz) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Anleihegläubiger, ihre Teilschuldverschreibungen in Aktien der Emittentin umzutauschen, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.
6. Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt das Umtauschverhältnis unberührt.
7. Für Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder infolge einer Kapitalherabsetzung entstehen, gilt Absatz 2 entsprechend.
8. Sollte irgend ein anderes, in diesem § 6 nicht geregeltes Ereignis eintreten, dass das Umtauschverhältnis oder die Aktien der Emittentin betrifft, so ist die Emittentin verpflichtet, gemäß § 315 BGB das Umtauschverhältnis so anzupassen, wie es erforderlich ist, um dem jeweiligen Ereignis angemessen Rechnung zu tragen.
9. Die Emittentin ist berechtigt, sich bei der Anpassung des Wandlungspreises der Hilfe von Rechtsberatern oder sonstigen sachkundigen Personen zu bedienen.
10. Eine Anpassung des Wandlungspreises ist von der Emittentin gemäß § 11 bekannt zu machen.

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Wandelanleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§ 8 Zahlstelle und Wandlungsstelle

1. Zahlstelle und Wandlungsstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG.
2. Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle und, spätestens ab Beginn des ersten Ausübungszeitraums, auch eine Wandlungsstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Wandelanleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 9 Verjährung

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das mit Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Teilschuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Teilschuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 10 Steuern

Der Anleihegläubiger hat in jedem Fall einer Wandlung alle Steuern, Abgaben oder Kosten zu zahlen. Die Emittentin wird sämtliche in Bezug auf die Wandelanleihe zu zahlenden Beträge ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern,

Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren irgendwelcher Art, die durch die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine zur Steuerhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder behoben werden (die "**Quellensteuern**"), zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, erfolgen ausschließlich in den Gesellschaftsblättern der Emittentin (derzeit ausschließlich der Bundesanzeiger), soweit nicht gesetzlich weitergehende Bekanntmachungspflichten bestehen. Sie gelten an dem Tag als erfolgt und den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zugegangen, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltene Blätter erschienen ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 12

Anwendbarkeit des SchVG

Das am 05. August 2009 in Kraft getretene Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) findet auf die Wandelanleihe vollumfänglich Anwendung; die Anleihegläubiger können insbesondere durch Mehrheitsbeschluss die nach dem SchVG zulässigen Änderungen der Anleihebedingungen bestimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.

§ 13

Verschiedenes

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Wandelanleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
2. Erfüllungsort ist München, Bundesrepublik Deutschland.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Wandelanleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Bundesrepublik Deutschland.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Wandelanleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Wandelanleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer ausfüllungsbedürftigen Lücke.

München, im März 2019

Fonterelli GmbH & Co. KGaA
Die Komplementärin